

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Lübbecke GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

gültig ab 01.01.2022

Der Stromversorger Stadtwerke Lübbecke GmbH ist als Grundversorger im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 08.11.2006 (BGBl. I S 2391), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung zu versorgen sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit Strom in Niederspannung durchzuführen. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der StromGVV und den veröffentlichten Grund- und Ersatzversorgungspreisen gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen des Stromversorgers Stadtwerke Lübbecke GmbH zur StromGVV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

1. **Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 StromGVV)**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerten anschließen, so hat er dies der Stadtwerke Lübbecke GmbH vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die Stadtwerke Lübbecke GmbH zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgerten und Anträge bereithält.

2. **Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)**

2.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt in der Regel jährlich. Die Stadtwerke Lübbecke GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen und erstellt eine Jahresschlussabrechnung. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt die Stadtwerke Lübbecke GmbH keine Abschlagszahlungen. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt die Stadtwerke Lübbecke GmbH nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

2.2 Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadtwerke Lübbecke GmbH abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der Stadtwerke Lübbecke GmbH monatliche Abschläge zu verlangen. Über die unterjährige Abrechnung ist mit der Stadtwerke Lübbecke GmbH eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

2.3 Mit der Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgenden Forderung (z. B. Abschlagsforderung) angerechnet. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden ausgekehrt.

3. **Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch:

- a) Bareinzahlung und
- b) Banküberweisung und/oder
- c) SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Lübbecke GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Lübbecke GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Lübbecke GmbH.

4. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV)

- 4.1 Rechnungen der Stadtwerke Lübbecke GmbH werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von den Stadtwerke Lübbecke GmbH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
- 4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die Stadtwerke Lübbecke GmbH angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert die Stadtwerke Lübbecke GmbH erneut zur Zahlung auf oder lässt die Stadtwerke Lübbecke GmbH den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die Stadtwerke Lübbecke GmbH dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

5. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

- 5.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 5.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 5.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die Stadtwerke Lübbecke GmbH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 1

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen

der Stadtwerke Lübbecke GmbH
zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

gültig ab 01.01.2022

	Netto	Brutto
1. Kostenerstattung für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) (Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen)		
pro Abrechnung	5,88 €	7,00 €
2. Kostenerstattung für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen)		
Wegegeld / Erfolgreiche Unterbrechung- oder Wiederherstellung der Versorgung	27,50 € ¹⁾	27,50 € ¹⁾
<u>Unterbrechung der Versorgung</u>		
Während der Geschäftszeiten	55,00 € ¹⁾	55,00 € ¹⁾
Außerhalb der Geschäftszeiten	82,50 € ¹⁾	82,50 € ¹⁾
<u>Wiederherstellung der Versorgung</u>		
Während der Geschäftszeiten	46,22 €	55,00 €
Außerhalb der Geschäftszeiten	69,33 €	82,50 €
3. Sonstige Erstattungen		
Saldenaufstellung	17,65 €	21,00 €
Zählerablesung seitens der Stadtwerke Lübbecke GmbH auf Wunsch des Kunden	10,00 €	11,90 €

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet

¹⁾ Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die gesamten Grundversorgungsbedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-luebbecke.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Lübbecke GmbH aus. Auf Wunsch werden sie unseren Kundinnen und Kunden unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.